



Amtsblatt für den Landkreis Börde

14. Jahrgang

23.12.2020

Inhalt:

1. Gemeinde Ausleben: Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Ausleben (Hebesatzsatzung)
2. Gemeinde Ausleben: Abwägungs- und Satzungsbeschluss 1. Änderung B-Plan „Bullenberg“ in Ausleben
3. Stadt Kroppenstedt: Bekanntmachung vorläufiger Beitragssatz 2020 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge der Stadt Kroppenstedt
4. Verbandsgemeinde Flechtingen: Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft
5. Verbandsgemeinde Flechtingen: Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
6. Verbandsgemeinde Flechtingen Öffentliche Bekanntmachung – 1. Änderung der Satzung bezirkt für die Grundschulen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde
7. Verbandsgemeinde Flechtingen: Öffentliche Bekanntmachung – 1. Änderung der Satzung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
8. Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“: Hinweisbekanntmachung über öffentliche
9. Impressum

Gemeinde Ausleben

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Ausleben (Hebesatzsatzung)

Auf Grund der §§ 5, 8, 45 und 99 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, und § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Kroppenstedt vom 17. Oktober 2002, zuletzt geändert am 06. Mai 2010, in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Stadtrat Kroppenstedt am 10.12.2020 die Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes der Vorausleistung zu den voraussichtlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2020 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Kroppenstedt.

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Ausleben, 07.12.2020



Schmidt
Bürgermeister



Gemeinde Ausleben

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan 1. Änderung des B-Plans „Bullenberg“ in Ausleben

Hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat Ausleben hat in seiner Sitzung am 07.12.2020 beschlossen und hat die zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Bullenberg“ Ausleben eingegangenen Stellungnahmen der Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit folgendem Ergebnis geprüft:

berücksichtigt werden:

- Landkreis Börde – Amt für Kreisplanung
- Landkreis Börde – Natur- und Umweltamt SG Abfallüberwachung
- Landkreis Börde – Natur- und Umweltamt SG Naturschutz und Forsten
- Gemeinde Ausleben – Stellungnahme II

Zu folgenden Stellungnahmen ist die Abwägung zu beschließen:

- Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt
Ja: 9 Nein: 0 Enthaltungen: 0
- Deutscher Wetterdienst
Ja: 8 Nein: 0 Enthaltungen: 1

Der Gemeinderat Ausleben beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Bullenberg“ Ausleben, bestehend aus der Planzeichnung (Teil I) und den textlichen Festsetzungen (Teil II) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Die Begründung einschließlich Umweltbericht (Stand: November 2020) wird gebilligt.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die o.g. Satzung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan „1. Änderung des B-Planes Bullenberg“ in Ausleben (Stand: November 2020) zu den Dienstzeiten in der Bauverwaltung der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Grabenstr. 14 in 39397 Gröningen während der Dienststunden (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 7.00 Uhr – 16.00 Uhr; Dienstag von 7.00 Uhr – 18.00 Uhr und Freitags von 7.00 Uhr – 12.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Weiterhin sind die Planunterlagen hierzu im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde Westliche Börde unter www.westlicheboerde.de Punkt Bauen + Kaufen ☐ Bauleitplanung ☐ Öffentlichkeitsbeteiligung einzusehen. Weitere Auskünfte zu den Planunterlagen werden durch Frau Bergner, Verbandsgemeinde Westliche Börde (Telefon Nr. 039403/158-249) erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Ausleben schriftlich oder zur Niederschrift in der Außenstelle der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Columbusstr. 26 in 39393 Am Großen Bruch unter Darlegung der Verletzung oder dem Mangel des begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Ausleben, den 14.12.2020



Schmidt
Bürgermeister
Gemeinde Ausleben



Stadt Kroppenstedt

Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes zur Vorausleistung zu den voraussichtlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2020 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Kroppenstedt

Auf Grund der §§ 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 2 und 6a Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, und § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Kroppenstedt vom 17. Oktober 2002, zuletzt geändert am 06. Mai 2010, in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Stadtrat Kroppenstedt am 10.12.2020 die Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes der Vorausleistung zu den voraussichtlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2020 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Kroppenstedt.

13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit gültigen Fassung, und § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Kroppenstedt vom 17. Oktober 2002, zuletzt geändert am 06. Mai 2010, in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Stadtrat Kroppenstedt am 10.12.2020 die Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes der Vorausleistung zu den voraussichtlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2020 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Kroppenstedt.

Der Beitragssatz je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche beträgt für das Abrechnungsjahr 2020 0,12142 €/m².

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kroppenstedt, den 10.12.2020



Willamowski
Bürgermeister



Verbandsgemeinde Flechtingen

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Verbandsgemeinde Flechtingen

Aufgrund der §§ 8, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. November 2020 (GVBl. LSA S. 630), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Flechtingen in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung/Rechtsnatur

- (1) Die Verbandsgemeinde Flechtingen betreibt eine Obdachlosenunterkunft in der Gemeinde Altenhausen, Erxleber Straße 5, als öffentliche Einrichtung zur Gefahrenabwehr.
- (2) Die Obdachlosenunterkunft dient der vorübergehenden Unterbringung in Not geratener Personen, die obdachlos geworden oder unmittelbar von Obdachlosigkeit bedroht sind.
- (3) Als obdachlos gelten Personen ohne Wohnung sowie Personen, denen der Verlust ihrer ständigen oder vorübergehenden Wohnung oder Unterkunft, insbesondere aufgrund einer gerichtlichen angeordneten Zwangsräumung, unmittelbar bevorsteht.
- (4) Die Räume der Obdachlosenunterkunft stellen keine Wohnung im Sinne des Art. 13 des Grundgesetzes dar.
- (5) Die Verbandsgemeinde Flechtingen kann Dritte ganz oder teilweise als Verwaltungshelfer mit der Betreibung der Obdachlosenunterkunft beauftragen.

§ 2

Benutzungsverhältnis

- (1) Die Verbandsgemeinde Flechtingen entscheidet unter Beachtung der Regelungen des Gesetzes über öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme und Dauer des Aufenthaltes. Die Dauer beträgt für Benutzer maximal 3 Tage.
- (2) Die Aufnahme obdachloser oder von Obdachlosigkeit bedrohter Personen erfolgt ausschließlich auf der Grundlage einer Einweisungsverfügung. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf die Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (3) Benutzer der öffentlichen Einrichtung sind Personen, die durch schriftliche Einweisungsverfügung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen worden sind.
- (4) Bei unmittelbar bevorstehender Obdachlosigkeit, im Fall einer Katastrophe oder einem anderen die Wohnqualität bedrohenden Ereignis, kann die Einweisung durch die Verbandsgemeinde Flechtingen mündlich erfolgen.
Die Einweisung ist unverzüglich schriftlich nachzuholen. Die Pflicht des Benutzers, sich selbst um eine angemessene Wohnung zu kümmern, wird durch die Einweisung in die Obdachlosenunterkunft nicht berührt.
- (5) Eine Aufnahme in die Obdachlosenunterkunft ist nur für Personen möglich, die zur eigenständigen Selbstversorgung in der Lage sind. Personen, die unter Einwirkung von Stoffen stehen, die das Bewusstsein beeinträchtigen, wird die Unterbringung verweigert. Im Zweifelsfall ist eine ärztliche Bestätigung der Gewahrsamsfähigkeit auf Anforderung vorzulegen.
- (6) Hilflöse Personen, die in der Verbandsgemeinde Flechtingen aufgefunden werden, können aufgrund fehlenden medizinischen Pflegepersonals nicht in der Obdachlosenunterkunft aufgenommen werden. Sie sind von der zuführenden Person oder Behörde umgehend einer medizinischen Einrichtung zuzuführen. Andernfalls wird die Zuführung von den zuständigen Beauftragten der Verbandsgemeinde Flechtingen oder den von ihr beauftragten Dritten veranlasst.
- (7) Personen, die den Anschein des Verdachts auf Befall mit infektiösen Krankheitserregern oder Parasiten erwecken und sich nach Aufforderung keiner sofortigen ärztlichen Untersuchung und/oder Behandlung unterziehen, werden nicht aufgenommen bzw. von der Unterbringung ausgeschlossen.
- (8) Für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkunft werden von der Verbandsgemeinde Flechtingen Benutzungsgebühren aufgrund der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Verbandsgemeinde Flechtingen in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (9) Eine länger als zwei Tage andauernde Abwesenheit des Benutzers ist der Verbandsgemeinde Flechtingen unter Angabe der Gründe vorab mitzuteilen.
- (10) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

§ 4

Beginn und Ende der Benutzung

- (1) Das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis beginnt mit der Unterbringung des Benutzers in der Unterkunft. Der Benutzer ist verpflichtet, die Bestimmungen dieser Hausordnung an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung für Besucher dieser Einrichtung entsprechend.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet mit Beendigung der Unterbringung oder Widerruf der Einweisungsverfügung.
- (3) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist der Benutzer verpflichtet, die Unterkunft mit allen eingebrachten Gegenständen zu verlassen und diese in sauberen, besenreinen Zustand zu hinterlassen.
- (4) Soweit bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses Gegenstände zurückgelassen wurden, der Aufenthaltsort nicht zu ermitteln ist, kann die Verbandsgemeinde Flechtingen die Gegenstände zurückgelassenen Gegenstände des Benutzers räumen, verwahren oder in Verwahrung nehmen. Der Benutzer haftet in diesem Fall nicht für den vollständigen oder teilweisen Untergang oder die Beschädigung der Gegenstände. Mehr ist die Verbandsgemeinde Flechtingen gemäß § 249 Abs. 1 BGB und in entsprechender Anwendung des § 249 Abs. 1 BGB verpflichtet, die Gegenstände zu verwerten bzw. zu entsorgen. Die Kosten dafür zu tragen.

§ 5

Haftung für Schäden

- (1) Die Benutzer haften nach den Bestimmungen des § 249 Abs. 1 BGB für alle Schäden an den Unterkunftsanlagen, insbesondere an den Räumen und den Gemeinschaftseinrichtungen, die durch die Benutzung verursacht werden.
- (2) Eine Haftung Dritter wird hiervon nicht berührt. Die Haftung der Benutzer der Obdachlosenunterkunft, der Personen oder ihren Gästen durch Dritte zugefügte Schäden der Verbandsgemeinde Flechtingen nicht.
- (3) Die Haftung der Verbandsgemeinde Flechtingen gegenüber den Benutzern der Obdachlosenunterkunft wird auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Benutzer der Obdachlosenunterkunft bzw. die Verbandsgemeinde Flechtingen haften für die Kosten dafür zu tragen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 6 Satz 1 des Landes Sachsen-Anhalt handelt derjenige Benutzer, der die Bestimmungen der Satzung entgegen:
 1. § 1 Abs. 2 die Obdachlosenunterkunft nutzt oder
 2. § 2 Abs. 2 die Obdachlosenunterkunft ohne Einweisung in die Obdachlosenunterkunft oder
 3. § 2 Abs. 11 den ihm zugewiesenen Raum oder die
 4. § 2 Abs. 12 in der Obdachlosenunterkunft ein- oder Einbauten vornimmt, die Ruhe stört oder
 5. § 2 Abs. 13 den Beauftragten der Verbandsgemeinde Flechtingen das Betreten der Unterkunft
 6. § 2 Abs. 14 den Weisungen der Verbandsgemeinde Flechtingen nicht nachkommt,
 7. § 2 Abs. 15 gegen die Satzungsbestimmungen der Obdachlosenunterkunft verstößt und oder auf andere Weise in der Obdachlosenunterkunft in nicht zumutbarer Weise verhält.
 8. § 4 Abs. 3 seiner Räumungspflicht nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Abs. 1 des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße von bis zu 100 Euro geahndet werden.

§ 7

Zwangsverfahren

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung entgegen der Satzung verstoßen wird, kann der auf die Herstellung der Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) nach § 2 Abs. 1 des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) durch Zwangsmaßnahmen des § 54 SOG LSA durchgesetzt werden.
- (2) Ein Zwangsgeld kann festgesetzt werden. Die Höhe des Zwangsgeldes wird durch die Verwaltung festgelegt. Erfolgt, soweit die Verpflichtung eine Handlung zu vollziehen wird. Nach vorheriger schriftlicher Androhung werden erzwungene Handlungen durch die Verwaltung oder durch einen von dieser Beauftragten auf Kosten des Benutzers durchgeführt.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvollziehung werden dem Benutzer auf Verlangen der Verwaltung eingezogen.

§ 8

Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung sind in der männlichen und weiblichen Form zu verstehen.